

Liste der Empfehlungen

- (1) Empfohlen wird, dass für Dritte, die auf Sekundärmärkten tätig werden wollen, der Zugangsanspruch zweckbezogen definiert wird und diejenigen Daten, Instrumente und Hilfsmittel umfasst, die für das Tätigwerden benötigt werden und die dem Dateninhaber selbst zur Verfügung stehen.
- (2) Empfohlen wird, die Beschränkung auf Rohdaten im Grundsatz fallen zu lassen. Stattdessen ist – gerade auch für Dritte – vorzusehen, dass, soweit benötigt, derivative Daten zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Empfohlen wird, klarzustellen, dass der Zugangsanspruch zum Zwecke der Eröffnung von Sekundärmärkten auch die Nutzungsdaten anderer Nutzer umfasst, sofern aggregierte Daten für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind und dem Dateninhaber zur Verfügung stehen. Eine angemessene Anonymisierung ist bei Weitergabe zu gewährleisten, z.B. über Datentreuhänder. Klargestellt werden sollte, dass bei Anonymisierung ein berechtigtes Interesse i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO vorliegt, wenn Daten für die weitere Nutzung auf Sekundärmärkten aggregiert werden.
- (4) Empfohlen wird klarzustellen, dass der Nutzer keinen Einschränkungen dabei unterliegt, zu welchem Zweck er die Daten freigeben möchte.
- (5) Empfohlen wird, dass für Unternehmen, die auf Folgemärkten tätig werden wollen, der Zugangsanspruch auch den Zugang zu weiteren Hilfsmitteln umfasst, ohne die die Nutzerdaten nicht sinnvoll für den angestrebten Zweck genutzt werden können. Das beinhaltet insbesondere den Zugang zu weiteren, nicht-nutzergenerierten Daten, zu Software und zur Infrastruktur, die für eine sinnvolle und unmittelbare Nutzung der Daten erforderlich sind. Der Zugang zu diesen Hilfsmitteln darf nicht prohibitiv vom Dateninhaber ausgestaltet werden, sondern sollte den selben Vorgaben unterliegen wie der Zugang zu den Daten selbst.
- (6) Empfohlen wird, ein Zustimmungsmanagement vorzuschreiben, das Nutzern eine echte Auswahl zwischen verschiedenen Zugangsmodellen ermöglicht.

- (7) Empfohlen wird, eine Kopplung zu verbieten, die den Erwerb des Produkts von der Zustimmung zu einem bestimmten, nicht erforderlichen Datenzugang für den Dateninhaber oder von ihm beauftragte Personen abhängig macht.
- (8) Empfohlen wird, Unklarheiten in der Ausgestaltung des Vertrags zwischen Dateninhaber und Nutzer noch im Gesetzgebungsverfahren aufzulösen. Klärungsbedürftig sind der Nutzerbegriff, insbesondere bei Weitergabe oder Fremdnutzung des Produkts, die Laufzeit und Bindungswirkung der Einwilligung sowie die Konsequenzen einer Vertragsstörung.
- (9) Empfohlen wird, dass auf Zuruf des Nutzers unmittelbar ein Zugangsrecht für Dritte geschaffen werden muss, ohne dass es noch zu Verhandlungen zwischen Dateninhabern und Dritten kommen muss. Erwogen werden könnte jedenfalls, dass derartige Lösungen im Data Act privilegiert werden.
- (10) Empfohlen wird, die Klausel in Art. 5 Abs. 5 Data Act-E strenger zu formulieren.
- (11) Empfohlen wird, das Zustimmungsmanagement so auszugestalten, dass weder künstliche bürokratische Hürden zur Zustimmung errichtet werden noch der Nutzer vom Dateninhaber zu Ungunsten des Dritten beeinflusst werden kann. Nutzt der Dateninhaber seine Position, um den Nutzer zum Nachteil Dritter zu beeinflussen, sollte eine Sanktion vorgesehen werden.
- (12) Empfohlen wird, eine Verpflichtung aufzunehmen, dass Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format oder in branchenüblicher Weise zur Verfügung gestellt werden müssen. Zudem sollte untersagt werden, dass für Lesen, Speichern und Nutzen der Daten weitere Tools kostenpflichtig erworben werden müssen.
- (13) Empfohlen wird klarzustellen, dass der in-situ-Zugang zu Daten ohne Möglichkeit des Datentransfers den Anforderungen des Data Acts nicht genügt, insbesondere für Dritte.
- (14) Empfohlen wird, das Konzept „access by design“ zum Regelfall mit enumerativ aufgezählten Ausnahmetatbeständen zu erklären und einen Anspruch darauf vorzusehen.
- (15) Empfohlen wird eine Regelung, nach der bei Nutzung mehrerer hintereinandergeschalteter Geräte an einem zentralen Zugangspunkt der Zugang zu allen Daten der Kette abgefragt werden kann.

(16) Empfohlen wird, eine gesonderte Regelung für vorausschauende Wartung zu schaffen. Diese sollte darauf gerichtet sein, dass Nutzer explizit der vorausschauenden Wartung zustimmen müssen und auswählen können, wer als Leistungserbringer eingeschaltet wird. Diese Auswahl muss der Kunde jederzeit neu justieren können (und regelmäßig neu justieren müssen).

(17) Empfohlen wird, standardmäßig den sofortigen Zugang zu gewährleisten. Die berechtigten Interessen des Dateninhabers an einer Vergütung – soweit eine solche überhaupt erforderlich ist – sollten durch eine Hinterlegungslösung oder ähnliche Modelle gesichert werden.

(18) Empfohlen wird, dass Vertragsabschlüsse über Zugang bei einer offiziellen Stelle hinterlegt werden müssen, damit Nichtdiskriminierung und Angemessenheit im Einzelfall überprüft werden können. Für bedeutende Unternehmen könnte auch eine Veröffentlichungspflicht von „Tarifen“ und Bedingungen vorgesehen werden.

(19) Empfohlen wird, die Gegenleistungspflicht bei KMU grundsätzlich zu überprüfen. Soll an einer Gegenleistung festgehalten werden, könnte eine geringe pauschale Vergütung sachgerechter sein als die Auswertung der Kosten im Einzelfall.

(20) Empfohlen wird, für Extremfälle der Verzögerung oder der Abschlussverweigerung eine Sanktion vorzusehen, insbesondere wenn es sich dabei um eine systematische unternehmerische Strategie handelt. Die Liste der verbotenen Klauseln in Art. 13 Data Act-E sollte überprüft und ggf. ergänzt werden. Empfohlen wird zudem, der Europäischen Kommission die Möglichkeit einzuräumen, die Liste der Beispiele in Art. 13 Abs. 3 und 4 Data Act-E durch delegierten Rechtsakt zu erweitern. Die Formulierung in Art. 13 Abs. 5 Data Act-E sollte an die des Art. 3 Abs. 2 RL 93/13/EWG angepasst werden.

(21) Empfohlen wird, die Notwendigkeit der Konkurrenzklausele neu zu bewerten. Klargestellt werden sollte, dass Weiterentwicklungen des Ausgangsprodukts und Konkurrenzprodukte für den nachgelagerten Markt jedenfalls nicht von der Konkurrenzklausele erfasst sind.

(22) Empfohlen wird eine Klarstellung, dass Daten, die durch den Nutzer generiert werden, keine Geschäftsgeheimnisse sein können. Der Zugang zu Hilfsmitteln, die zur Datenentschlüsselung erforderlich sind, darf vom Dateninhaber nicht unter Berufung auf Geschäftsgeheimnisse oder Immaterialgüterrechte verweigert werden. Empfohlen wird, den Widerspruch in Art. 8 Abs. 6 zu Art. 5 Abs. 8 Data Act-E zugunsten der Formulierung in Art. 5 Abs. 8 aufzulösen.

- (23) Empfohlen wird, dass die datenschutzrechtliche Rechtsunsicherheit bei der Nutzung der Geräte durch andere Personen als den ursprünglichen Erwerber aufgelöst wird.
- (24) Empfohlen wird, in den kartellrechtlichen Leitlinien eine klarere Grenzziehung zwischen erlaubter und verbotener Datenweitergabe zu treffen.
- (25) Empfohlen wird, die privatrechtlichen Sanktionen und Möglichkeiten im Data Act klarer herauszustellen, ggf. in Erwägungsgründen. Dritte müssen aus eigenem Recht gegen Beschränkungen des Datenzugangs vorgehen können und dazu den Weg des einstweiligen Rechtsschutzes nutzen können.
- (26) Empfohlen wird, die Mechanismen für eine zügige, wirkungsvolle Lösung von Streitfragen zu verbessern, indem die Teilnahme am Streitbeilegungsmechanismus verpflichtend wird oder Anreize zur Selbstbindung gesetzt werden. Die private Rechtsdurchsetzung könnte auch im nationalen Rahmen – entsprechend den kartellrechtlichen Regeln – erleichtert werden.
- (27) Empfohlen wird, die Zuständigkeit der Streitbeilegungsstellen in Art. 10 Data Act-E auf alle Fragen auszudehnen, die im Zusammenhang mit dem Datenzugang auftreten.
- (28) Empfohlen wird, die Regeln im Data Act-Entwurf mit denen des Digital Markets Act abzugleichen.